

Sonstige finanzielle Hilfen

In besonderen Notlagen können Sie in einer der Schwangerenberatungsstellen Ihres Wohnortes einen Antrag auf finanzielle Hilfen aus der Bundesstiftung Mutter und Kind stellen. Bundesstiftungsmittel sind kein Ersatz für Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Sie können nur als Ergänzung zu den gesetzlichen Leistungen gezahlt werden.

Bundesstiftungsgeld wird nicht vom Jobcenter angerechnet. **!**

Das Elterngeld wird als Einkommen auf ALG II-Leistungen angerechnet (300,- €). Es muss aber trotzdem bei der Elterngeldstelle beantragt werden. **!**



Kontakt

Frauen beraten/donum vitae Frauenwürde Hattingen e.V.

Staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstelle
Viktoriastr. 7
45525 Hattingen

fon 02324 597042
donumvitae.frauenwuerde@arcor.de

Arbeitslosen- und Sozialberatung

HAZ Arbeit + Zukunft
Am Walzwerk 19
45527 Hattingen

fon 02324 591150
schulze-bentrop@haz-net.de

Für die Antragstellung gesetzlicher Leistungen wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Regionalstellen der Jobcenter EN in den Städten Hattingen, Sprockhövel/Gevelsberg, Witten, Schwelm, Ennepetal/Breckerfeld sowie Wetter/Herdecke.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie Unklarheiten oder weitere Fragen haben!

Stand: März 2012

Tipps



**für Schwangere und
deren Familien
bei Bezug von ALG II oder
sonstigem geringen Einkommen**

Ergänzendes Arbeitslosengeld II (ALG II)

Prinzipiell gilt: Auch wenn Sie Einkommen haben, wie z.B. Erwerbseinkommen oder einen Minijob, Unterhalt oder Arbeitslosengeld I, können Sie möglicherweise ergänzend Arbeitslosengeld II (Hartz IV) erhalten. Informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Jobcenter!

Sobald Sie ALG II beziehen, haben Sie Anspruch auf weitere Leistungen durch das Jobcenter. !

Finanzielle Unterstützung für Bezieherinnen von ALG II

Ab der 12. Schwangerschaftswoche haben Sie einen Anspruch auf Mehrbedarf in Höhe von 17% des Ihnen zustehenden Regelsatzes.

Alleinerziehenden mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei Kindern unter 16 Jahren stehen 36% des maßgeblichen Regelsatzes zusätzlich zu.



Darüber hinaus können Sie einmalig beantragen:

- Umstandskleidung nach Bedarf,
- Erstausrüstung für das Baby,
- Kinderwagen,
- Kinderbett.

Denken Sie daran, Ihren Mutterpass beim Jobcenter vorzulegen! !

Beihilfen zum Umzug und für Möbel

Wird die Wohnung aufgrund des Familienzuwachses zu klein, sollten Sie rechtzeitig, d.h. vor dem Unterschreiben des neuen Mietvertrages, einen »Antrag auf Anerkennung der Erforderlichkeit eines Umzugs« stellen. !

Dieser Antrag und die Zustimmung zur neuen Wohnung durch das Amt sind notwendig, um folgende Leistungen beantragen zu können:

- Darlehen für eine Mietkaution,
- Kosten für den Transport der Möbel,
- Beköstigungspauschale für Helfer,
- eventuell anfallende Doppelmiete,
- notwendige Anfangsrenovierung,
- Kostenübernahme von Möbelstücken und Hausrat, deren Bedarf nach dem Umzug anfällt (z.B. Kleiderschrank, Lampe für ein zusätzliches Zimmer, Kinderhochstuhl oder Wickelkommode).

Beihilfen müssen nicht zurückgezahlt werden. !
Eine Kaution wird mit einer monatlichen Rate von 10% des maßgeblichen Regelsatzes von der laufenden ALG II-Leistung einbehalten.

Hilfen und Möglichkeiten ohne Anspruch auf ALG II

Wenn Sie keinen Anspruch auf ALG II haben, ihr Einkommen aber gering ist, könnte Ihnen alternativ Wohngeld oder ein Kinderzuschlag zustehen:

- Den Antrag für Wohngeld stellen Sie beim Amt für Wohnungswesen Ihrer Stadt.
- Den Antrag für den Kinderzuschlag stellen Sie bei der Familienkasse Iserlohn, Brausestr. 13-15, 58636 Iserlohn, fon 01801 546337.

Sie sind schwanger, bekommen bereits BAB oder Bafög und haben deswegen keinen Anspruch auf ALG II? Dann können Sie trotzdem beim örtlichen Jobcenter einen Antrag auf Unterstützung stellen. !

- Ihnen steht bei »Bedürftigkeit« der Mehrbedarf wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung, Krankenkost sowie Erstausrüstung zu.
- Ihre Kinder haben Anspruch auf Sozialgeld (Hartz IV) in Höhe des Regelsatzes zuzüglich der anteiligen Unterkunftskosten und eventueller Einmalsonderleistungen.
- Es besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den eigenen Unterkunftskosten beim örtlichen Jobcenter zu beantragen.